

Diese Auffassung der Klägerin war bei der Beurteilung der Frage, ob nunmehr ernste Gründe für eine Scheidung der Ehe vorliegen, zu bejahen. Der Wille der Klägerin, die rechtliche Lösung der Ehe herbeizuführen, ist ein Ausdruck ihrer bewußtseinsmäßigen Entwicklung. Das Scheidungsbegehren ist daher keine impulsive Handlung der Klägerin, sondern ein Entschluß, der von ihr erst nach reiflicher Überlegung gefaßt wurde. Wenn sie sich bei ihrem Scheidungsverlangen darauf stützt, der Verklagte habe durch seine gesellschaftsgefährdende und auch eheschädigende strafbare Handlung die Ehe zerrüttet, so muß objektiv gesehen werden, daß die Handlungsweise des Verklagten durchaus geeignet war, die eheliche Gesinnung der Klägerin im Laufe der Zeit vollkommen zu zerstören und damit die Ehegemeinschaft der Parteien zu zerrütten. Diese Überzeugung hat der Senat aus der Haltung der Klägerin gewonnen, die sich bei ihrer Vernehmung hartnäckig weigert, die eheliche Gemeinschaft mit dem Verklagten fortzusetzen, auch wenn er aus dem Strafvollzug entlassen werden wird und sein Versprechen, eine gute Ehe zu führen, einlösen würde. Selbstverständlich wird die Gesellschaft dem Verklagten nach Verbüßung seiner Strafe keinen Vorwurf mehr machen. Dies bedeutet aber nicht, daß gleichzeitig die Zerrüttung der Ehe geheilt wäre, und daß die Einstellung der Klägerin zu dieser Ehe eine andere sein wird. Wenn der Senat der Auffassung ist, daß die Ehe der Parteien zu scheiden war, so steht nur im Vordergrund die unheilbar zerrüttete Ehe der Parteien, die keine wahre Lebensgemeinschaft mehr sein kann und daher jeglichen Sinn und Wert für die Eheleute selbst und für unsere demokratische Gesellschaftsordnung verloren hat. Eine solche Ehe aufrechtzuerhalten widerspricht den Anschauungen der Werktätigen über das Wesen der Ehe in unserer Gesellschaft. Das angefochtene Urteil des Kreisgerichts war daher abzuändern, und es war wie geschehen zu erkennen.

gez. Kaulfersch                  gez. Bandt                  gez. Müller

## DOKUMENT 253

### Urteil des Kreisgerichts Jena (Stadt)

vom 23. Dezember 1955

— Az. Ra 198/55 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

Die am 18. Juli 1953 vor dem Standesamt Jena (Reg.-Nr. 357/53) geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

### Aus dem Tatbestand:

Die Parteien, beide deutsche Staatsangehörige, haben am 18. Juli 1953 in Jena die Ehe geschlossen. Die Klägerin ist jetzt 26 Jahre alt und berufstätig, der Verklagte ist 25 Jahre alt und seit dem 4. März 1954 in Haft. Am 14. Mai 1954 ist er vom Bezirksgericht in Gera wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Der letzte eheliche Verkehr war im Februar 1954. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Die Klägerin trägt vor, daß die Ehe unheilbar zerrüttet sei und ihren Sinn verloren habe. Der Verklagte sei nicht zeugungsfähig und sie möchte gerne Kinder haben. Außerdem sei auch durch die hohe Zuchthausstrafe des Verklagten, welche durch sein Verhalten hervorgerufen sei, die Ehe zerrüttet.

Sie beantragt, die am 18. Juli 1953 vor dem Standesamt Jena geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden. Der Verklagte stellt zur Klage keinen Antrag.

Er trägt vor, daß er verstehen könne, wenn die Klägerin auf Grund seines Verhaltens und seiner schweren Strafe sich von ihm trennen wolle.

.....  
.....

### Entscheidungsgründe:

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens; sie stehen unter dem Schutz des Staates. Das gilt nicht für Ehen, die ihren Sinn für Ehegatten und die Gesellschaft verloren haben, wie es hier der Fall ist. Es liegen auch ernsthafte Gründe für eine Scheidung vor. Die Parteien haben sich ein Jahr vor der Eheschließung kennengelernt und nach der Eheschließung nur acht Monate zusammen gewohnt. Dann wurde der Verklagte in Haft genommen. Während der Zeit des Zusammenwohnens der Parteien war der Verklagte aber auch vom 1. August 1953 bis 22. Dezember 1953 in der Klinik. Die Parteien sind so wenig miteinander in Berührung gekommen, daß sie noch nicht das enge Band haben schließen können, wie es in einer Ehe erforderlich ist. Ob der Verklagte zeugungsunfähig ist oder nicht, ist nicht festgestellt. Allein die Tatsache, daß der Verklagte sich während des kurzen Bestehens der Ehe, ohne Wissen der Klägerin, einer so schweren Strafe schuldig gemacht hat, daß er zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt werden mußte, hat die Ehe völlig zerrüttet. Beide Parteien sind jung und haben das Leben vor sich. Es kann der Klägerin, die von der strafbaren Handlung des Verklagten keineswegs Kenntnis hatte oder damit auch einverstanden gewesen wäre, nicht zugemutet werden die Ehe fortzusetzen. Beiden Parteien ist damit geholfen, wenn sie nunmehr einen neuen Lebensweg beschreiten und ihre Zukunft anders gestalten.

gez. Windhausen                  gez. Hesse                  gez. Hank